

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Elektroinstallateur Richard August W [REDACTED]
aus Wi [REDACTED], dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 6. Oktober 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Oldenburg vom 16. Juni
1953 mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache
wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt in Lüneburg zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren unter dem Verdacht eröffnet worden, er sei zu Gunsten der FDJ tätig gewesen und habe dadurch Straftaten nach §§ 90 a, 128 und 129 in Verbindung mit § 94 StGB begangen. Die Strafkammer hat ihn freigesprochen. Sie hält zwar für erwiesen, dass er, nachdem er schon im August 1951 an den Weltjugendfestspielen der FDJ in Berlin teilgenommen hatte, noch im Sommer 1952 in einem Zeltlager Wa [REDACTED] die aus 6 bis 14jährigen Jungen bestehende "Freundschaft IV" leitete. Eine "Freundschaft" ist, wie die Strafkammer feststellt, nach der Verfassung der FDJ eine Einheit der "Jungen Pioniere", die eine Unterorganisation der FDJ bilden. Die Strafkammer konnte sich indes nicht davon überzeugen, dass der Angeklagte Mitglied der FDJ war, auch nicht davon, dass die Teilnehmer am Zeltlager Wardersee der FDJ angehörten.

Die auf Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft, die vom Oberbundesanwalt vertreten wird, muss zur Aufhebung des Urteils führen.

I. Der Freispruch lässt sich mit der von der Strafkammer gegebenen Begründung aus sachlichrechtlichen Erwägungen nicht halten.

Auch wenn weder der Angeklagte selbst noch die jugendlichen Teilnehmer am Zeltlager der FDJ ihr angehörten, konnte, was die Strafkammer übersehen hat, der Angeklagte sich strafbar gemacht haben. Nach § 90 a StGB ist auch der Hintermann einer verfassungsfeindlichen Vereinigung strafbar. Hintermann ist, wer, ohne innerhalb der Vereinigung selbst zu wirken, in erheblichem Umfang ihre Ziele fördert. Möglicherweise ist der Angeklagte ausserdem wegen Beihilfe nach § 128 StGB schuldig geworden. Täter im Sinne dieser Vorschrift kann aller-

- 3 -

dings nur sein, wer wenigstens Mitglied einer dort umschriebenen Vereinigung ist. Dagegen kann sich ein Nichtmitglied durch Unterstützung von Mitgliedern, Stiftern oder Vorstehern einer solchen Vereinigung wegen Beihilfe strafbar machen. Schliesslich hat die Strafkammer ausser acht gelassen, dass derjenige den Tatbestand des § 129 StGB und zwar als Täter verwirklicht, der eine Vereinigung der dort gekennzeichneten Art "sonst unterstützt". Das kann auch jemand tun, der nicht Mitglied einer solchen Vereinigung ist.

Infolge des oben dargelegten Mangels hat es die Strafkammer versäumt, nähere Feststellungen zum äusseren und inneren Tatbestand der in Betracht kommenden Strafgesetze zu treffen. Sie wird dies nachzuholen haben.

II. Bei diesem Ergebnis braucht auf die verfahrensrechtlichen Angriffe der Revision nicht mehr eingegangen zu werden.

III. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 354 Abs 2 Satz 2 StPO Gebrauch gemacht.

Dr. Geier

Dr. Sauer

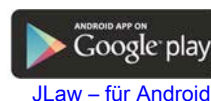
Baldus

Willms

Weber



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)